

Satzung
vom . . 2021

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG- für die Erneuerung und Verbesserung des Teilbereichs Anlage A der Straßen Im Hag

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 27.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung des Teilbereichs Anlage A der Straßen Im Hag (Abgrenzung siehe Lageplan) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom mit folgender Änderung:

- a) **Die anrechenbare Höchstbreite zur Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands wird abweichend von § 3 Abs. 3 der Satzung auf 8,00 m festgelegt,**
- b) **der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt für alle Teileinrichtungen insgesamt 65 v.H..**

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung des Teilbereichs Anlage A der Straßen Im Hag vom 14.05.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den

Leonhardt
Bürgermeisterin

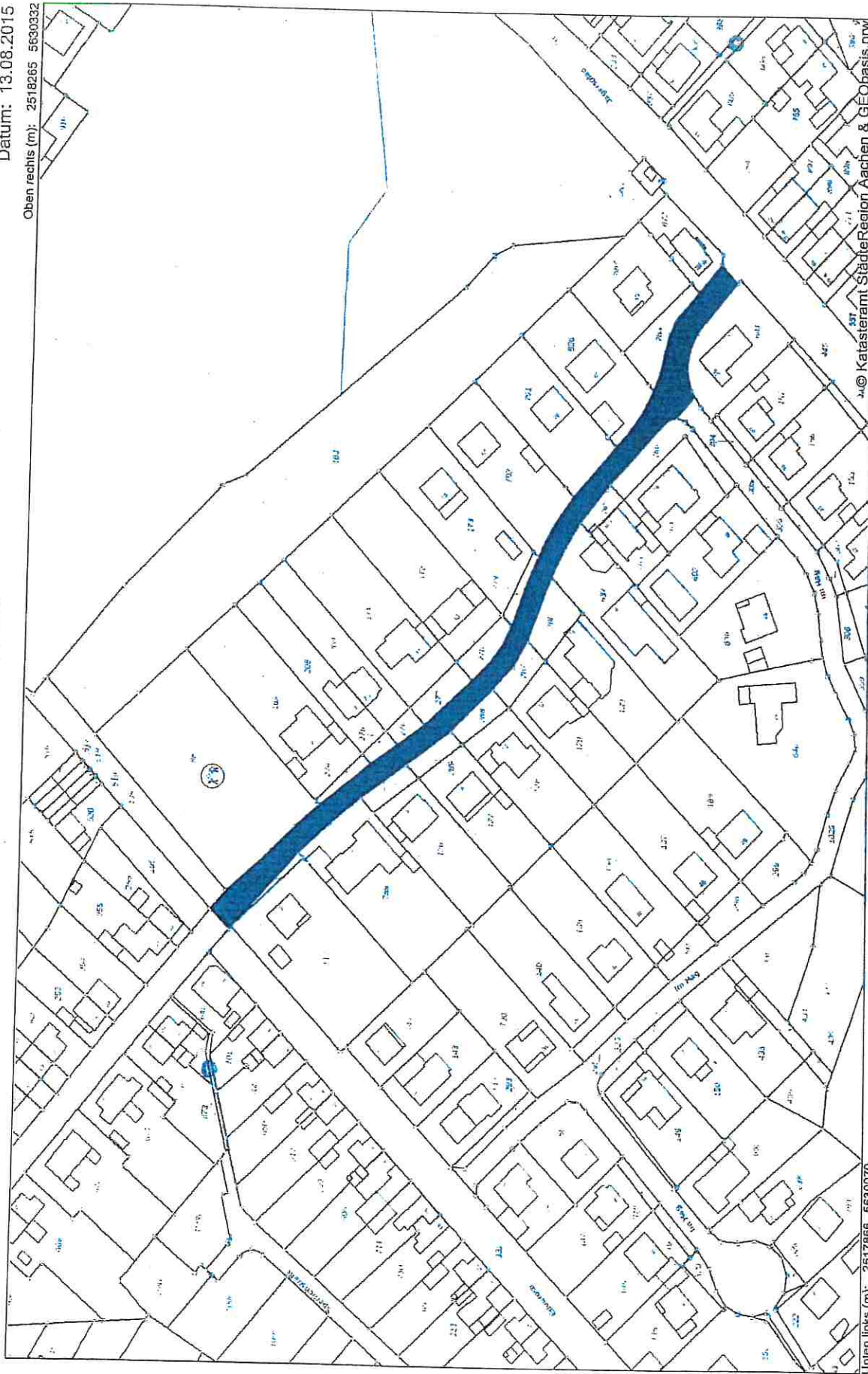
Anlage F

AUSZUG AUS DEM GEODATENBESTAND

Maßstab: 1 : 1500

Datum: 13.08.2015

Oben rechts (m): 2518265 5630332



Unten links (m): 2517856 5630070

0 m 60 m

© Katasteramt Städteregion Aachen & GEObasis.nrw

Nur für den dienstlichen Gebrauch - Der Maßstab gilt nur bei Druck ohne Seitenanpassung.